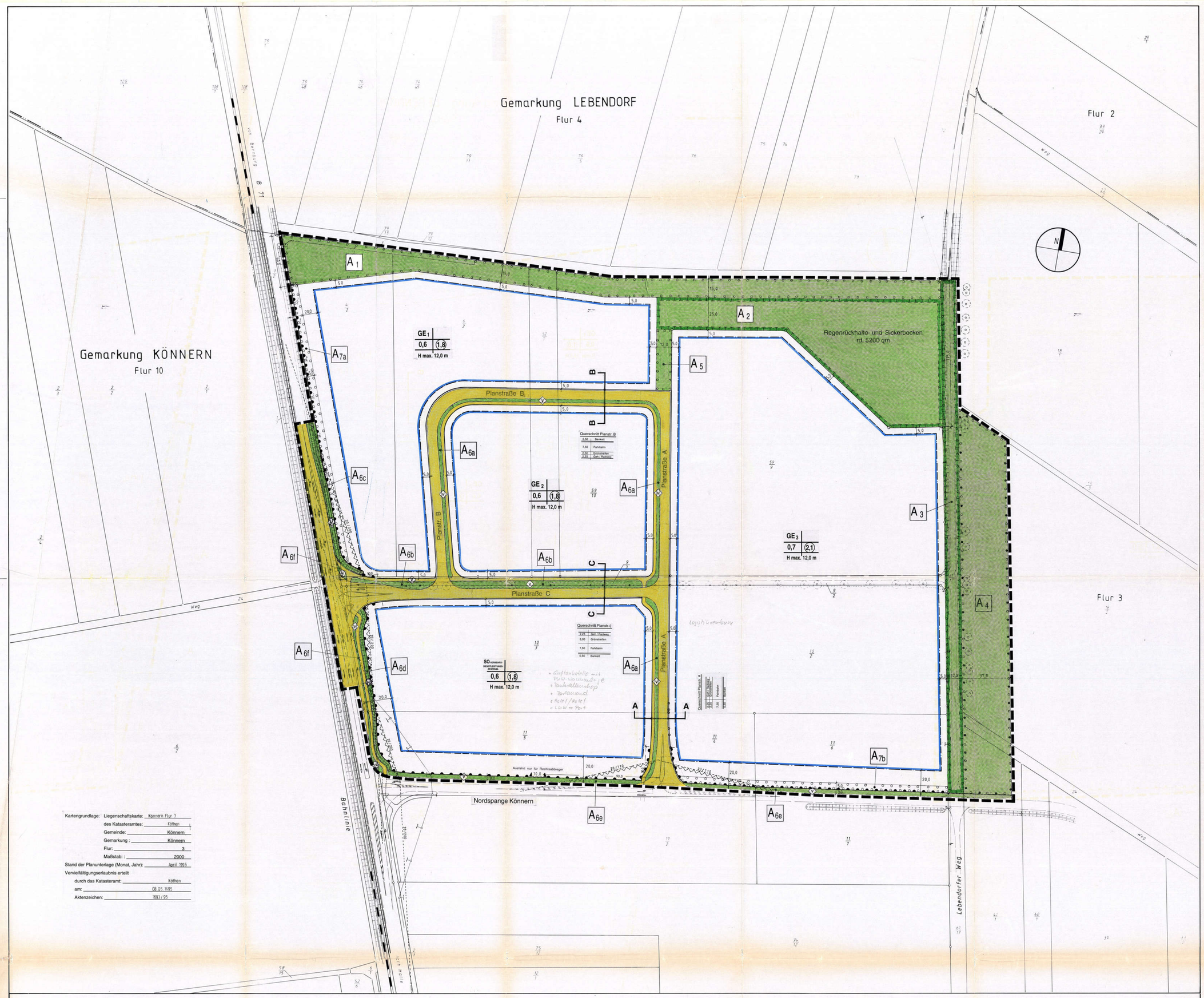

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Könnern Flur 3
des Katasteramtes: Köthen
Gemeinde: Könnern
Gemarkung: Könnern
Flur: 3
Maßstab: 2000
Stand der Planunterlage (Monat, Jahr): April 1995
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katasteramt: Köthen
am: 08.05.1995
Aktenzeichen: 1693/95

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO(Woch) Sondergebiete, die der Erholung dienen
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(0,8) Geschoßflächenzahl — 0,4 Grundflächenzahl
500m Geschoßfläche — 0,3 Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
III als Höchstmaß
III - V als Mindest- und Höchstmaß
V zwingend
H Höhe baulicher Anlagen
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
ED nur Einzel- Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
Baulinie, BL
Baugrenze, BG

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und priv. Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Gemeinbedarf
Öffentl. Verwaltungen
Schulen
Feuerwehr
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
Schutzbauwerk
Gesundheit, Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Flächen für Sport- und Spielanlagen
Sportanlagen
Spielanlagen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
nachrichtlich: Private Grundstückszufahrt
P Öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsberuhigter Bereich
F + R Fuß- / Radweg
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
z.B. Einfahrt
z.B. Einfahrtsbereich
z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität
Gas
Abwasser
Wasser

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen
Spielplatz
Parkanlage
Sportplatz
Verkehrsgrün

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch — unterirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, und Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzen:
Bäume
Sträucher
Sonstige Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
Erhaltung:
Bäume
Sträucher
Sonstige Bepflanzungen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
LB Geschützter Landschaftsbestandteil
ND Naturdenkmal

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet (§ 172 Abs. 1 BauGB)
D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)
St Stellplätze
Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
bei schmalen Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, ferner Bewuchs dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten.
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung bestimmte bauliche Vorkehrungen gegen Schäden durch Erdfall, sowie besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 9 Abs. 5 und Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
Aufschüttung
SD Satteldach
PD Pultdach
WD Walmdach
FD Flachdach
Abgrabung
Stützmauer
Graben
Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung (Firstrichtung ersprricht Richtung der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers
Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung
35° - 45° Vorgeschriebene Dachneigung
mögliche Grundstücksgrenzen (als Beispiel)

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise

Wohngebäude
vorh. Bäume
Wirtschafts- und Industriegebäude
Gemarkungsgrenze
Flurstücksgrenze
Mauer
23 Flurstücksnummer

Im Plan enthalten ● — Im Plan nicht enthalten ○

Vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

_____, den _____

Siehe Bebauungsplanzeichnung vom Satzungsbeschluß am 01.12.1994

Katasteramt / Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur [1]

1) nichtzutreffendes bitte streichen

WEGA / INTERPLAN
Rheine ▪ Könnern

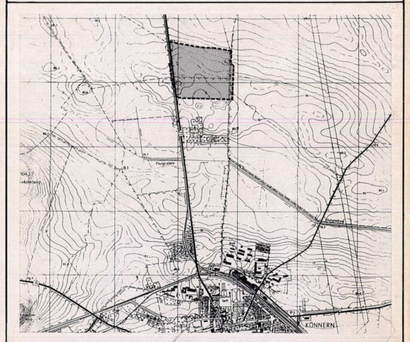

STADT KÖNNERN

Bebauungsplan Nr. 4

GEWERBE- UND SONDERGEBIET NORD

Maßstab 1: 1000

Größe des Plangebiets: 21,16 ha
Kartengrundlage: Abzeichnung und Vergrößerung der Flurkarten M 1: 2000

Textliche Festsetzungen
gemäß § 9 (1) BauGB bzw. BauNVO

1. Im SO-Gebiet für Verkehrsdienstleistungen (SO-Verkehrsdienstleistungszentrum) sind folgende Nutzungen zulässig: Großtankstelle (Truck-Port), Autowaschanlage, Systemgastronomie, Shops (Reisebedarf), Hillfestation für Autoreisende, Hotel, Motel.

2. Die in § 8 (2) Nr. 4 BauNVO aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

3. Die in § 8 (3) Nr. 1 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

4. Die in § 8 (3) Nr. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

5. Die gemäß § 16 (2) Nr. 4 BauNVO vorgegebenen maximalen Höhen neu zu errichtender baulicher Anlagen sind relativ zur Oberkante Fahrbahn der jeweils nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt. Die Festsetzung der maximalen Höhe neu zu errichtender baulicher Anlagen gilt nicht für Windkraftanlagen und Pylone.

6. Die Überschreitung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Antennen usw.) ist gemäß § 16 (6) BauNVO zulässig.

7. Auf der mit A_1 gekennzeichneten Grünfläche ist eine mehrschichtige Gehölzpflanzung aus Bäumen 1. Ordnung, Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB). Die Bäume erster Ordnung sollen Heister mit einer Größe von mindestens 200 - 250 cm sein.
Folgende Arten sollen angepflanzt werden:
Bäume 1. Ordnung: Spitz- und Bergahorn, Hainbuche, Stiel- und Traubeneiche, Winterlinde
Bäume 2. Ordnung: Feldahorn, Vogelkirsche
Sträucher: Roter Hartriegel, Haselnuß, Eingriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Gemeiner Liguster, Gemeine Heckenkirsche, Schlehdorn, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Sal- und Purpurweide

8. Auf der mit A_2 gekennzeichneten Fläche zur Sammlung und Versickerung von Oberflächenwasser ist in Verbindung mit dem geplanten Sickerbecken eine naturnahe, extensiv zu unterhaltende Hochstaudenflur mit einzelnen Bäumen und Straucharuppen in den Randbereichen zu entwickeln. Die Beckensohle und die Böschungen (mit Böschungsneigungen zwischen 1 : 3 und 1 : 6) des geplanten Sickerbeckens sind mit einem extensiv zu unterhaltenden Landschaftsrasen zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).
Für die Gehölzpflanzung sollen die unter der textlichen Festsetzung Nr. 7 genannten Arten verwendet werden.

9. Auf der mit A_3 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Saumvegetation dauerhaft zu erhalten und durch eine extensive Pflege die Artenvielfalt zu fördern. Der innerhalb der Grünfläche A 3 vertaufende Wirtschaftsweg ist zu entsiegeln und einer eigenständigen sukzessiven Entwicklung zu überlassen. Die Pflege ist auf eine Beseitigung von Gehölzaufwuchs zu reduzieren. Entlang des westlichen Randes der mit A_3 gekennzeichneten Fläche ist eine Baumreihe aus Stieleichen anzupflanzen. Die Bäume mit einem Anfangsstammumfang von 18 - 20 cm sind in einem Abstand von ca. 20 m zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB und § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

10. Auf der mit A_4 gekennzeichneten Grünfläche ist eine mehrschichtige Gehölzpflanzung aus Bäumen 1. Ordnung, Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und in die Neuanpflanzung zu integrieren ist (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB und § 9 (1) Nr. 25b BauGB).
Es sollen die unter der textlichen Festsetzung Nr. 7 genannten Arten angepflanzt werden.

11. Die mit A_5 gekennzeichnete Grünfläche ist nach Einsaat mit einer kräuterreichen Saatgutmischung einer eigenständigen sukzessiven Entwicklung zu überlassen. Die Pflege der Sukzessionsfläche ist auf die Beseitigung von Gehölzaufwuchs zu beschränken.
Die Randbereiche der Sukzessionsfläche sind mit einzelnen Bäumen und Straucharuppen zu bepflanzen. Für die Gehölzanpflanzung sind die unter der textlichen Festsetzung Nr. 7 genannten Sträucher zu verwenden.

12. In den mit A_{6a} gekennzeichneten Grünstreifen (Verkehrsgrün) sind Baumreihen aus großkronig wachsenden Laubbäumen anzupflanzen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB). Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Anfangsstammumfang von mindestens 18 - 20 cm in einem Abstand von ca. 15 m anzupflanzen, wobei Abweichungen aufgrund der Anlage von Grundstückszufahrten möglich sind.
Im Unterwuchs der Baumreihen ist nach Einsaat mit einer kräuterreichen Saatgutmischung eine artenreiche und extensiv zu unterhaltende Gras-Krautflur zu entwickeln.
Zur Anlage der Baumreihen sollen folgende Arten angepflanzt werden:
Bäume: Bergahorn, Spitzahorn, Stieleiche, Winterlinde, Sommerlinde

13. Auf den mit A_{6b} gekennzeichneten Grünstreifen (Verkehrsgrün) sind der vorhandene krautige Bewuchs sowie die mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume dauerhaft zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1) Nr. 25b BauGB). Die nicht mit einem Erhaltungsgebot belegten Bäume sind zu entnehmen, die Lücken sind durch Nachpflanzungen von Obstbaumhochstämmen (alte Sorten der Region sowie deren Wildformen) zu schließen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB). Der Abstand der Bäume in der Baumreihe soll ca. 10 m betragen.

14. Auf dem mit A_{6c} gekennzeichneten Grünstreifen (Verkehrsgrün) ist ein Entwässerungsgraben neu anzulegen. Die Böschungen des neu anzulegenden Grabens sind mit einer kräuterreichen Saatgutmischung einzusäen und extensiv zu unterhalten. Außer im Bereich der Rohrdurchlässe ist eine künstliche Befestigung der Grabensohle und der Grabenböschungen zu unterlassen. Im nördlichen Abschnitt ist der Anschluß an den vorhandenen und einschließlich der Saumvegetation zu erhaltenden Grabenabschnitt herzustellen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

15. Auf dem mit A_{6d} gekennzeichneten Grünstreifen (Verkehrsgrün) ist ein Entwässerungsgraben neu anzulegen. Die Böschungen des neu anzulegenden Grabens sind mit einer kräuterreichen Saatgutmischung einzusäen und extensiv zu unterhalten (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB). Außer im Bereich der Rohrdurchlässe ist eine künstliche Befestigung der Grabensohle und der Grabenböschungen zu unterlassen.

16. Im mit A_{6e} gekennzeichneten Grünstreifen (Verkehrsgrün) ist entlang der „Nordspange" eine 3,0 m breite Grabenmulde anzulegen. Die Grabenmulde ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung einzusäen und extensiv zu unterhalten (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

17. Der mit A_{6f} gekennzeichnete Grünstreifen (Verkehrsgrün) ist mit einem Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

18. Auf den mit A_{7a} und A_{7b} gekennzeichneten Flächenstreifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mittig in Pflanzabständen von ca. 20 m großkronig wachsende Laubbäume (Anfangsstammumfang mindestens 18 - 20 cm) anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).
Im Unterwuchs der Baumreihen ist nach Einsaat mit einer kräuterreichen Saatgutmischung eine artenreiche und extensiv zu unterhaltende Gras-Krautflur zu entwickeln.
Folgende Arten sollen angepflanzt werden:
Bäume: Bergahorn, Spitzahorn, Stieleiche, Winterlinde, Sommerlinde

Hinweise:

1. Beim Bau der Verkehrsanlagen und des Regenrückhalte-/Sickerbeckens sind die mit Erhaltungsgebot belegten Bäume und Sträucher gemäß RAS-LG 4 vor direkten und indirekten Beeinträchtigungen zu schützen. Der Schutz der übrigen zu erhaltenden Vegetation hat in Anlehnung an die RAS-LG 4 zu erfolgen.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich dem Museum Schloß Bernburg, 06406 Bernburg, zu melden.

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Könnern hat in ihrer Sitzung am 19.06. 19.94 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 "Gewerbe- und Sondergebiet Nord" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.04. 19.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

WEGA INTERPLAN
Dr. J. Galonska G. b. R.
48431 Rheine
Salzbergener Straße 5a
Tel. (05971) 50053 * Fax (05971) 15596

06420 Könnern
Markt 9
Tel. (034691) 20219 * Fax (034691) 20692

Rheine / Könnern, den 28.06. 19.95

i.A. Schmucht
Planverfasser

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Könnern zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit Auslegungsbeschluß erfolgte in der Sitzung am 19.04. 19.94

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht am 20.04. 19.94

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben öffentlich ausgelegen vom 29.04. 19.94 bis 30.05. 19.94

Könnern, den 28.06. 19.95

Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Könnern hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in ihrer Sitzung am 21.06. 19.95 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Könnern, den 28.06. 19.95

Bürgermeister

Im Genehmigungsverfahren/~~Anzeigeverfahren~~[1] habe ich mit Verfügung (Az. 25-21102-BE 5301614) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen mit Maßgaben~~[1] gemäß § 11 ~~Abs. 3~~ BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB ~~ausgenommen für die in Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile~~ den Bebauungsplan Nr. 4 genehmigt.

Dessau, den 04.10. 1996

i.A. Regierungspräsidium

Die Genehmigung des Bebauungsplans/die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan[1] ist gemäß § 12 BauGB am 14.10. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.10. 1996 rechtsverbindlich geworden.

Könnern, den 15.10. 1996

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht[1] geltend gemacht worden.

Könnern, den 02.10. 2002

Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht[1] geltend gemacht worden.

Könnern, den 12.12.2003

Bürgermeister

1) nichtzutreffendes bitte streichen
2) zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (InvWoBauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

3. Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/1994 S. 723)

4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

5. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568).

6. Hauptsatzung der Stadt Könnern vom _____ 19____